

örtlich umgrenzen lässt. Immerhin kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass ein Humanist wohl kaum in dieser gekünstelten, oft kleinlichen Weise durch ein solches Mittel zu wirken gesucht hätte. Diese Stileigentümlichkeit ist echt mittelalterlich, und nur ein guter Kenner des mittelalterlichen Lateins, wie es deren unter den Humanisten und Jesuiten des 16. und 17. Jhs. schwerlich gegeben hat, hätte diese Eigenart nachahmen können.

b. Reimprosa.

Eine weitere Eigentümlichkeit des Stils der Vita bildet die Reimprosa. Da sie nur stellenweise auftritt, wird man erst durch eingehendere Beschäftigung mit der Vita auf sie aufmerksam. Dann aber ergeben sich deutliche Beispiele von bewusster Reimprosa. Hingewiesen sei auf Jaffé 610, 16 f.: *clero . . . unanimi eligente, populo acclamante, imperatore cooperante, Romano pontifice agente . . . universa terra plaudente*. In ähnlicher Weise: *tanquam fratres et patres fovebat, honorabat, manum auxilii . . . impertiens, ecclesiis intendens, beneficiis dotabat* (609, 11). Eine neue Art ebd.: *qualia . . . disputarit, quantum . . . desudaverit, quantum . . . magnificaverit, quomodo . . . nobilitarit*. Um in die gleichlautenden Endungen Abwechslung zu bringen, rahmt der Verfasser die zwei mittleren Daktylen durch Trochäen ein. Er erreicht das einfach durch Verwendung der langen und kurzen Form des Konjunktiv Perfecti. Durch dasselbe Mittel werden an einer Stelle umgekehrt zwei Trochäen von zwei Daktylen eingeschlossen: *quanta . . . habuerit, quantumve . . . honorarit, quanta . . . laborarit, quam . . . habuerit* (627, 14 ff.). Ganz gleichlautende Reime haben wir an folgenden Stellen: *quanta sollicitudine . . . tutabatur, quanta largitate . . . amplexabatur, pascebat et consolabatur, quantumque eis adminiculabatur* (627, 20 ff.), *Maguntina sedes . . . in principibus est nobilissima, et hominibus et rebus ditissima et in potestate et ditione amplissima* (612, 15 ff.). Auch Aufeinanderfolge mehrerer Reimpaare wendet der Verfasser an: *sicut vitam . . . diligenter, civitatem . . . restituerent, offensam . . . expiarent et civitatem . . . abiurarent* (640, 32 ff.). *Cerneret . . . infulis redimitum, . . . virtutibus praeditum, . . . moribus gerentem,*